

Nichtamtliche Lesefassung

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg vom 20. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 53, S. 212–225) in der Fassung der Siebzehnten Änderungssatzung vom 26. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 50, S. 217–219)

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 und § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. 1. 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Freiburg am 19. September 2007 die folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
 - § 2 Bewerbung und Zulassung
 - § 3 Ausländische Bewerber/innen
 - § 3a Studienorientierungsverfahren
 - § 3b Nachweis von Sprachkenntnissen durch ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife
 - § 4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für Masterstudiengänge
 - § 4a Ausnahmeregelung für die Zulassung zu den Teilstudiengängen Physik und Informatik des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium
 - § 5 Losanträge
 - § 6 Parallelstudium
 - § 7 Studienplatztausch
 - § 8 Rückstufung bei Zulassung in zulassungsbeschränkte Studiengänge
 - § 9 Immatrikulation
 - § 10 Vollzug der Immatrikulation
 - § 11 Chipkarte
 - § 12 Studiengangwechsel
 - § 13 Rückmeldung
 - § 14 Gebühren
 - § 15 Beurlaubung
 - § 16 Exmatrikulation
 - § 17 Studierende im Prüfungsverfahren
 - § 18 Kurzzeitstudium
 - § 18a Forschungsaufenthalt
 - § 19 Gasthörer
 - § 20 Schülerstudium
 - § 21 Meldepflichten
 - § 22 Nachfristen
 - § 23 Schlussvorschriften
- Anlage
Studiengänge mit Studienjahrregelung

§ 1 Allgemeines

(1) Das Studienjahr an der Albert-Ludwigs-Universität ist in das Wintersemester und das Sommersemester eingeteilt. Das Wintersemester dauert vom 1. Oktober bis 31. März. Das Sommersemester dauert vom 1. April bis 30. September.

(2) Durch die Einschreibung (Immatrikulation) wird der Studienbewerber/die Studienbewerberin Mitglied der Universität Freiburg als Studierender/Studierende mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Landeshochschulgesetz (LHG), der Grundordnung der Universität Freiburg (GO), dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften - insbesondere den Studien- und Prüfungsordnungen - ergeben. Der Immatrikulation geht in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Zulassungsverfahren voraus. Dies gilt sowohl für Studienanfänger/innen als auch für Bewerber/innen in ein höheres Fachsemester eines zulas-

sungsbeschränkten Studienganges. In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen findet ein Zulassungsverfahren nur für die Bewerbung in ein höheres Fachsemester statt. Für Studienanfänger/innen in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen schließt die Immatrikulation die Zulassung ein; hier geht der Immatrikulation kein Zulassungsverfahren voraus.

(3) Die Bewerbung und Zulassung kann erfolgen für

1. einen Studiengang (§ 29 Absatz 2 LHG) oder eine in der (Studien- und) Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen (§ 30 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 60 Absatz 4 Satz 2 LHG),
2. einen postgradualen Studiengang (§ 31 Absatz 1 und 2 LHG),
3. ein zeitlich befristetes Studium (§ 60 Absatz 1 Satz 2 LHG),
4. ein Promotionsstudium (§ 38 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 LHG),
5. ein Doktorandenkolleg (§ 38 Absatz 2 Satz 5 LHG),
6. ein Eignungsfeststellungsverfahren für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen (§ 38 Absatz 3 Satz 2 LHG).

(4) Die Studiengänge, in denen Studienanfänger/innen nur zum Wintersemester bzw. nur zum Sommersemester zugelassen werden, ergeben sich aus der dieser Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beigefügten **Anlage**.

§ 2 Bewerbung und Zulassung

(1) Die materiellen Voraussetzungen zur Zulassung an der Universität Freiburg ergeben sich aus dem baden-württembergischen Hochschulzulassungsgesetz (HZG) nebst Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (StV), den dazu ergangenen Verordnungen und den §§ 60 ff. LHG.

(2) Das Zulassungsverfahren über die Stiftung für Hochschulzulassung ist in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung – VergabeVO Stiftung) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Die Zulassung und Immatrikulation zum Studium an der Universität Freiburg erfolgt auf Antrag und mit den von der Universität vorgesehenen Nachweisen. Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Universität auf Antrag auf die elektronische Antragstellung verzichten. Bewerbungen für zulassungsbeschränkte Studiengänge sind für das Sommersemester bis 15. Januar und für das Wintersemester bis 15. Juli einzureichen. In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen für **höhere Fachsemester** ist der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester bis spätestens 31. März und für das Wintersemester bis spätestens 30. September einzureichen. Davon abweichende Bewerbungstermine können sich aus den Auswahlbedingungen für die Zulassung in einzelnen Studiengängen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in Verbindung mit § 63 Absatz 2 LHG und § 3 Absatz 1 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) ergeben. Die in Satz 4 und 6 genannten Fristen sind Ausschlussfristen, sofern sich die Zulassungsanträge auf Studiengänge beziehen, für die nach der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) oder durch eine hochschuleigene Zulassungszahlensatzung Zulassungszahlen festgesetzt sind. Die Ausschlussfristen gelten in diesen Studiengängen auch für Anträge auf Zuteilung von Studienplätzen außerhalb der durch die ZZVO festgesetzten Aufnahmekapazitäten. Ein Zulassungsantrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität geltend gemacht wird, muss ausdrücklich als „Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität“ bezeichnet sein und mit einem vom Antrag auf Zulassung innerhalb der festgesetzten Kapazität verschiedenen Schreiben bei der Universität eingereicht werden.

(4) Über Zulassungsanträge in zulassungsbeschränkten Studiengängen und über Zulassungsanträge für höhere Fachsemester wird grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid entschieden. Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang bzw. die Studiengangkombination und das dort genannte Fachsemester. Bewerber/Bewerberinnen können für das erste Fachsemester örtlich zulassungsbeschränkter Studiengänge bis zu drei Zulassungsanträge (§ 2 Nr. 7 HVVO) stellen; der erstgenannte Antrag ist der Hauptantrag. Die Zulassungsanträge müssen gemeinsam auf einem Bewerbungsformular gestellt werden. Es wird nur über die Zulassungsanträge auf dem letzten fristgerecht eingegangenen Bewerbungsformular eines Bewerbers/einer Bewerberin entschieden.

(5) Für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, sind die Zulassungsanträge von deutschen Bewerbern und Bewerberinnen sowie von diesen gemäß § 2 Satz 2 VergabeVO Stiftung gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen zu richten an die

Stiftung für Hochschulzulassung
Postfach

44128 Dortmund.

Im Sinne von § 2 Satz 2 VergabeVO Stiftung Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 229 S. 35) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen.

Das Antrags- und Zulassungsverfahren unterliegt im Fall des Satzes 1 besonderen Vorschriften. Die näheren Regelungen ergeben sich aus den von der Universität Freiburg erlassenen Satzungen für das Auswahlverfahren nach § 2a des Hochschulzulassungsgesetzes für die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogenen Studiengänge.

(5a) Für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge, bei denen die Albert-Ludwigs-Universität zur Vergabe der Studienplätze an dem Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung zum Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten (dialogorientiertes Serviceverfahren) teilnimmt, gelten die besonderen Regelungen in § 7 HVVO. Zur Erprobung des dialogorientierten Serviceverfahrens wird über die maximale Anzahl von Zulassungsanträgen gemäß Absatz 4 hinaus ein zusätzlicher Zulassungsantrag zugelassen; dieser zusätzliche Zulassungsantrag gilt als Hauptantrag.

(6) Für Studiengänge, die nicht unter Absatz 5 fallen, richten deutsche Studienbewerber/-bewerberinnen und die im Sinne des Zulassungsrechts gleichgestellten Bewerber/Bewerberinnen ihren Zulassungsantrag/ihren Online-Antrag an die

Albert-Ludwigs-Universität
Service Center Studium
Studierendensekretariat
Postfach
79085 Freiburg.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie der Hochschulzugangsberechtigung. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber/die Zeugnisinhaberin seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat. Ein Zeugnisinhaber/Eine Zeugnisinhaberin, der/die in der Bundesrepublik Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, richtet den Antrag auf Anerkennung an das Regierungspräsidium Stuttgart, Schule und Bildung, Anerkennungsstelle. Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung fügen als Qualifikationsnachweis eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Eignungsprüfung beziehungsweise einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Stelle bei.
- 1a. für zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führende Studiengänge der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 Absatz 2 Nr. 6 LHG);
- 1b. für Lehramtsstudiengänge der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (§ 60 Absatz 2 Nr. 6 LHG) sowie gegebenenfalls über die Absolvierung eines zweiwöchigen Orientierungspraktikums gemäß § 1 Absatz 3 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I (GymPO I);
2. für das Studium im Fach Sport der nach § 58 Absatz 6 LHG erforderlich Nachweise über die sportliche Leistungsfähigkeit,
3. die in den einzelnen Eignungsfeststellungs- bzw. Auswahl Satzungen geforderten Unterlagen
4. Nachweise (amtlich beglaubigte Kopien) über abgeleitete Dienste (beispielsweise Wehr- oder Zivildienst, Jugendfreiwilligendienst, Europäischer Freiwilligendienst, Entwicklungshilfe);
5. eine Erklärung über bisherige Studien;
6. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und Studienabschlüsse;
7. eine Erklärung darüber, ob eine Prüfung im gleichen oder, wenn eine Satzung der Universität dies vorsieht, in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG);

8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist. Soweit zutreffend, ist eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, dass der Bewerber/die Bewerberin zeitlich über die Möglichkeit verfügt, sich uneingeschränkt dem Studium zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen, vorzulegen (§ 60 Absatz 2 Nr. 4 LHG);
9. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will (§ 60 Absatz 2 Nr. 4 LHG);
10. bei Berufstätigen ohne Hochschulzugangsberechtigung zur Aufnahme des Studiums der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 2 Absatz 3 BerufsHZVO);
11. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im 3. oder einem höheren Fachsemester der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Absatz 2 Nr. 5 LHG);
12. für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Promotions- oder Doktorandenstudium eine Bescheinigung der Annahme;
13. der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gilt nur für Angehörige eines EU-Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. deren in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder und Familienangehörige).

Die Vorlage weiterer Unterlagen kann in den Bewerbungsformularen vorgesehen werden.

(7) Bewerber/Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie der Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können, die Hochschulzugangsprüfung jedoch bereits erfolgreich bestanden haben, wird eine Nachfrist zur Vorlage der amtlich beglaubigten Abschrift oder Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gewährt. Spätestens bei der Immatrikulation muss dieser Nachweis vorgelegt werden. Diese Bewerber/Bewerberinnen nehmen am Zulassungsverfahren der Universität dann teil, wenn sie ein vorläufiges Zeugnis von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle vorlegen können. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen und eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(8) Werden in einer Auswahlatzung oder Aufnahmeprüfungssatzung für einen Studiengang für die Auswahl oder die Feststellung der fachspezifischen Studieneignung die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Halbjahresnoten der gymnasialen Oberstufe zugrunde gelegt, sind bei Bewerber/Bewerberinnen, deren Hochschulzugangsberechtigung diese Noten nicht ausweist, stattdessen diejenigen in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten zu berücksichtigen, deren Einbeziehung in die Berechnung den Zweck der Regelung der betreffenden Auswahlatzung oder Aufnahmeprüfungssatzung am ehesten erfüllt.

§ 3 Ausländische Bewerber/innen

(1) Ausländische und staatenlose Bewerber/Bewerberinnen, die deutschen Bewerber/Bewerberinnen nicht gleichgestellt sind, beantragen die Zulassung auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der

Albert-Ludwigs-Universität
Service Center Studium
International Admissions and Services
Postfach
79085 Freiburg.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie eines deutschen Reifezeugnisses oder eines dem deutschen Reifezeugnis gleichwertigen Zeugnisses. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in deutscher, englischer, französischer, spanischer oder italienischer Sprache abgefasst, bedarf es zusätzlich einer amtlich beglaubigten Übersetzung in der deutschen oder englischen Sprache.
2. Nachweise gemäß § 2 Absatz 6 Nr. 2 bis 13,
3. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs mit vollständigen tabellarischen Angaben über die bisherige Ausbildung,
4. eine schriftliche Darlegung der persönlichen Motivation und Zielsetzung für das angestrebte Studium an der Universität Freiburg,
5. die Angabe über die Dauer des beabsichtigten Studienaufenthaltes und der Fächer, die studiert werden sollen,

6. ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
Die Vorlage weiterer Unterlagen kann in den Bewerbungsformularen vorgesehen werden.

§ 3a Studienorientierungsverfahren

Für einen Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird nur zugelassen, wer den gemäß § 2 Absatz 6 Nr. 1a erforderlichen Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren erbringt. Nachweise für den Studienorientierungsverfahren der Albert-Ludwigs-Universität (Online Studienwahl Assistenten) äquivalente Verfahren werden anerkannt. Die näheren Einzelheiten werden den Bewerbern und Bewerberinnen auf den Internetseiten der Albert-Ludwigs-Universität bekanntgegeben. Für die Zulassung zu Lehramtsstudiengängen ist die Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß § 60 Absatz 2 Nr. 6 letzter Teilsatz LHG nachzuweisen.

§ 3b Nachweis von Sprachkenntnissen durch ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife

- (1) Als Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache, die dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife.
- (2) Sofern die betreffende Zulassungsordnung, Aufnahmeprüfungssatzung oder Auswahlatzung keine entgegenstehenden Regelungen enthält, gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife als geeigneter Nachweis über die darin ausdrücklich ausgewiesenen Fremdsprachenkenntnisse.

§ 4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für Masterstudiengänge

- (1) Die Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für Masterstudiengänge richten sich nach den Zulassungsordnungen und Auswahlatzungen der einzelnen Studiengänge.
- (2) Bewerbungen für höhere Fachsemester in Masterstudiengängen sind beim Studierendensekretariat (Postanschrift: Studierendensekretariat, Albert-Ludwigs-Universität, Sedanstraße 6, 79098 Freiburg) einzureichen.

§ 4a Ausnahmeregelung für die Zulassung zu den Teilstudiengängen Physik und Informatik des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium

- (1) Bewerber/Bewerberinnen, die einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Hauptfach-Bachelorstudiengang der Fachrichtung Physik oder Informatik oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer ausländischen Hochschule erworben haben, der nicht lehramtsbezogen im Sinne von § 1 Absatz 4 Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) ist, können abweichend von § 2 Absatz 8 RahmenVO-KM nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 zum Studium im Teilstudiengang Physik oder Informatik sowie in einem weiteren Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin erfolgt für den Teilstudiengang Physik oder Informatik sowie für einen weiteren geeigneten Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium. Als geeignet gelten ausschließlich solche Teilstudiengänge des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium, in denen von dem Bewerber/der Bewerberin im Rahmen seines/ihrer zum ersten Abschluss gemäß Absatz 1 führenden Hochschulstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vorausgesetzt werden oder anrechenbar sind, und für die keine Zulassungszahl für das erste Fachsemester festgesetzt ist. Die Zulassung erlischt, sofern die fehlenden fachlichen Qualifikationen und schulpraktischen Studien aus den jeweiligen polyvalenten Hauptfach-Bachelorstudiengängen nicht bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt wurden.
- (3) Auf Bewerber/Bewerberinnen gemäß Absatz 1 findet § 2 Absatz 2 der Zulassungsordnung für den jeweiligen Teilstudiengang des Studiengangs Master of Education für das Lehramt Gymnasium keine Anwendung.

§ 5 Losanträge

Losanträge für nach Abschluss der Zulassungsverfahren verfügbare Studienplätze können für das Sommersemester zwischen dem 1. und dem 31. März und für das Wintersemester zwischen dem 1. und dem

30. September (Ausschlussfristen) gestellt werden. Die Antragstellung für die Teilnahme am Losverfahren hat in elektronischer Form und für jeden gewünschten Studiengang gesondert zu erfolgen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Albert-Ludwigs-Universität auf Antrag auf die elektronische Antragstellung verzichten. Jeder Studienplatzbewerber/Jede Studienplatzbewerberin darf für jeden Studiengang nur einen Antrag für das jeweilige Losverfahren gemäß Satz 1 stellen.

§ 6 Parallelstudium

Ein Parallelstudium von nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen oder Verbindungen von nicht zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen ist zulässig. Ein Parallelstudium von zulassungsbeschränkten Studiengängen oder Verbindungen von Teilstudiengängen, von denen mindestens ein Teilstudiengang zulassungsbeschränkt ist, ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist; entsprechende Nachweise sind dem Bewerbungsantrag beizufügen. Die Aufnahme eines Parallelstudiums im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium – Erweiterungsfach im selben wissenschaftlichen Fach mit einem Leistungsumfang von 90 ECTS-Punkten und mit einem Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten ist nicht zulässig.

§ 7 Studienplatztausch

Der Studienplatztausch kann im höheren Fachsemester innerhalb der in § 2 Absatz 3 Satz 4 genannten Frist mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Universität Freiburg beantragt werden. Voraussetzungen sind das Einverständnis der vom Tausch betroffenen Universitäten, gleicher Ausbildungsstand und gleiches Fachsemester bzw. im klinischen Studienabschnitt Medizin gleiches klinisches Fachsemester bei beiden Tauschpartnern/-partnerinnen sowie kein Verlust des Prüfungsanspruchs oder kein endgültiges Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung eines Tauschpartners/einer Tauschpartnerin im betreffenden Studiengang.

§ 8 Rückstufung bei Zulassung in zulassungsbeschränkte Studiengänge

Hochschulortwechsler/Hochschulortwechslerinnen, Studienunterbrecher/Studienunterbrecherinnen sowie Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen, die die Zulassung zu einem auch für höhere Fachsemester zulassungsbeschränkten Studiengang nicht in das nächsthöhere, sondern in das bereits erreichte oder ein niedrigeres Fachsemester beantragen, haben dem Zulassungsantrag eine Erklärung darüber beizufügen, ob sie die Voraussetzungen für die Zulassung in das nächsthöhere Fachsemester erfüllen. Sind die Zulassungsvoraussetzungen für das nächsthöhere Fachsemester erfüllt, ist eine Zulassung in das beantragte niedrigere Fachsemester nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Vergabe der verfügbaren Studienplätze an Bewerber/Bewerberinnen, die das betreffende Fachsemester noch nicht erfolgreich absolviert haben, noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen.

§ 9 Immatrikulation

(1) Der zugelassene Bewerber/Die zugelassene Bewerberin hat innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich oder persönlich die Immatrikulation vorzunehmen. Die Immatrikulation erfolgt nur für einen Studiengang oder eine in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen, zu dem beziehungsweise der der Bewerber/die Bewerberin zugelassen ist oder als zugelassen gilt. Wird die Frist nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt oder werden die im Zulassungsbescheid gemachten Auflagen (z.B. Ablegen der Deutschprüfung gemäß Ordnung über die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Freiburg, der Orientierungsprüfung, der Zwischenprüfung, Vorlage fehlender Bescheinigungen etc.) nicht erfüllt, erlischt die Zulassung.

(2) Die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 2 gelten für die Immatrikulation in zulassungsfreien Fächern entsprechend. Eine Immatrikulation von Studienanfängern/-anfängerinnen in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 5) muss spätestens bis eine Woche vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters beantragt werden.

(3) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Universität das persönliche Erscheinen des Studienbewerbers/der Studienbewerberin im Studierendensekretariat verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.

(4) Dem Antrag auf Immatrikulation sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Zulassungsbescheid der Universität oder der Stiftung für Hochschulzulassung (Kopie) - nur bei zulassungsbeschränkten Fächern und bei der Immatrikulation in höhere Fachsemester - ,

2. das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung (Original oder beglaubigte Kopie),
3. eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse,
4. zwei Passbilder,
5. der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Immatrikulation,
6. von Bewerbern, die vorher an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Hochschulprüfungen und die Studienbücher oder Studienzeitbescheinigungen der besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikel) in amtlich beglaubigter Form,
7. der Nachweis über die Bezahlung der allgemeinen Studiengebühr, des Beitrags für das Studentenwerk, des Verwaltungskostenbeitrags und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen,
8. bei der Immatrikulation in einen Promotionsstudiengang der Nachweis des ersten Studienabschlusses und die Annahme als Doktorand (beglaubigte Kopie) sowie, sofern ein Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Freiburg besteht, ein Nachweis über dessen Umfang.

Das Service Center Studium kann auf die Vorlage in Satz 1 genannter Unterlagen verzichten. Ein Anspruch des Bewerbers/der Bewerberin auf einen Verzicht besteht nicht.

§ 10 Vollzug der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation wird durch die Eintragung des Immatrikulationsvermerks in das Studienbuch, die Verarbeitung der zu erhebenden Daten in der EDV und die Erstellung des Datenbogens vollzogen. Die Immatrikulation wird mit dem Tag der Einschreibung wirksam, frühestens jedoch für das Wintersemester zum 1. Oktober und für das Sommersemester zum 1. April. Liegt der Tag der Immatrikulation nach Semesterbeginn, wirkt diese auf den Beginn des Semesters zurück.

(2) Die Studienbewerber/-bewerberinnen erhalten als Bestätigung der Immatrikulation das Studienbuch, die Chipkarte (Unicard) sowie einen Datenbogen mit den Immatrikulationsbescheinigungen und der Studienbuchseite für das laufende Semester.

§ 11 Chipkarte

Bei der Immatrikulation erhält jede/r Studierende/r als Studierendenausweis eine Chipkarte (Unicard). Diese enthält auf der Vorderseite ein Foto des Inhabers/der Inhaberin, seinen/ihren Namen und Vornamen sowie die Matrikelnummer und den Gültigkeitszeitraum. Sie ist jeweils für ein Semester gültig.

§ 12 Studiengangwechsel

(1) Der Wechsel des Studiengangs bzw. eines Teils der Studiengangkombination (Umschreibung) bedarf einer erneuten Zulassung. Die §§ 2 bis 5 und 7 finden entsprechend Anwendung.

(2) Der Studiengangwechsel ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen und persönlich im Studierendensekretariat durchzuführen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Zulassungsbescheid, soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen,
2. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
3. die Bescheinigung (Original) des zuständigen Prüfungsamtes über die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium auf den beantragten neuen Studiengang oder die beantragte neue Studiengangkombination,
4. bei Umschreibung auf einen Promotionsstudiengang: die beglaubigte Kopie des ersten Studienabschlusses und die Bestätigung der Annahme als Doktorand/Doktorandin von der zuständigen Fakultät; § 9 Absatz 3 Nr. 8 gilt entsprechend,
5. das Studienbuch.

(3) Die Umschreibungsfrist beginnt mit der Rückmeldefrist und endet spätestens mit dem Beginn der Vorlesungszeit. Die Umschreibung wird mit der Eintragung im Studienbuch wirksam. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Rückmeldung

(1) Will der/die Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, hat er/sie sich innerhalb der Rückmeldefrist zurückzumelden. Die Rückmeldefrist für das Sommersemester läuft vom 15. Januar bis zum 15. Februar, für das Wintersemester vom 1. Juni bis zum 15. August. Die Rückmeldung gilt durch die Zahlung des Beitrags für das Studentenwerk, des Verwaltungskostenbeitrags sowie gegebenenfalls sonstiger auf das Studium bezogener öffentlich-rechtlicher Abgaben als erklärt.

(2) Die Rückmeldung wird durch Fortschreibung des Datensatzes in der Studentendatei vollzogen, wenn die nach Absatz 1 zu zahlenden Beträge vollständig auf dem Konto der Universität verbucht und in das EDV-Programm eingespeist sind. Dem/Der Studierenden wird die Rückmeldung durch die Übersendung des Datenbogens bzw. durch die Fortschreibung des Gültigkeitszeitraums auf der Chipkarte (Unicard) bestätigt.

(3) Für die verspätete Rückmeldung (für das Sommersemester ab dem 16. Februar und für das Wintersemester ab dem 16. August) erhebt die Universität eine Verwaltungsgebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird durch die Gebührensatzung der Universität Freiburg geregelt.

§ 14 Gebühren

(1) Für die Immatrikulation und die Bearbeitung jeder Rückmeldung ist ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Näheres regelt § 12 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG). Die Erhebung der Studiengebühr richtet sich nach den Vorschriften der §§ 3 bis 11 LHGebG.

(2) Für alle von der Universität Freiburg in Studienangelegenheiten erhobenen Gebühren mit Ausnahme des Verwaltungskostenbeitrages (§ 12 LHGebG) und der Allgemeinen Studiengebühren (§§ 3 bis 11 LHGebG) findet die Gebührensatzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Anwendung.

§ 15 Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Studierendensekretariat zu beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Ein wichtiger Grund i.S.d. § 61 Absatz 1 Satz 1 LHG liegt insbesondere darin, dass Studierende

1. ein Studium an einer ausländischen Hochschule aufnehmen,
2. als Fremdsprachenassistent/in oder Schulassistent/in im Ausland tätig sein wollen,
3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient. Dies gilt nur für praktische Tätigkeiten, die nicht Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind,
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
5. ihren Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie, einen Verwandten bis zum zweiten Grad der Seitenlinie oder einen ersten Grades Verschwägerten, der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes hilfsbedürftig ist, alleine pflegen oder versorgen,
6. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
7. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
8. eine Freiheitsstrafe verbüßen oder
9. im Staatsexamensstudiengang Humanmedizin oder Zahnmedizin immatrikuliert sind und eine Dissertation anfertigen.

(2) Der Antrag ist innerhalb der Rückmeldefrist, bei bereits erfolgter Rückmeldung spätestens bis Beginn der Vorlesungszeit anhand geeigneter Nachweise zu stellen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 4 bis 9 ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes, spätestens jedoch bis zum Ende der Vorlesungszeit zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind.

(3) In Studiengängen, in denen für das betreffende Fachsemester eine Zulassungszahl beziehungsweise eine Zulassungsbegrenzung festgesetzt wurde, ist eine Beurlaubung von Erst- und Neuimmatrikulierten nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 bis 8 zulässig.

(4) Die Beurlaubung wirkt - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung - jeweils für das ganze Semester. Sie wird im - erforderlichenfalls neu auszufertigenden - Datenbogen vermerkt. Eine Beurlaubung für ein weiteres Semester bedarf eines neuen Antrages und in der Regel der Vorlage eines neuen Nachweises über den Beurlaubungsgrund.

(5) Urlaubsemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz. Sofern ein Auslandssemester, dort erbrachte Leistungsnachweise oder Prüfungsteile voll auf das inländische Studium angerechnet werden, wird eine gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 ausgesprochene Beurlaubung nachträglich aufgehoben.

(6) Beurlaubte Studierende können an Prüfungen teilnehmen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind. Prüfungen i.d.S. sind nicht Abschlussarbeiten (Magister-, Diplom-, Bachelor-, Masterarbeiten etc.).

§ 16 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation kann jederzeit auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Studierendensekretariat beantragt oder von Amts wegen durchgeführt werden.
- (2) Mit dem Antrag sind das Studienbuch, die Unica, die Entlastungsbescheinigungen der Universitätsbibliothek und der sonstigen Einrichtungen sowie der Nachweis über die Bezahlung der Beiträge für das Studentenwerk und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen vorzulegen (§ 62 Absatz 5 LHG).
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Sie kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.
- (4) Die Exmatrikulation ist durch Eintragung des Exmatrikulationsvermerks im Studienbuch vollzogen. Der Exmatrikulationsvermerk enthält das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Der/Die Studierende erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung.
- (5) Im Falle einer von Amts wegen erfolgten Exmatrikulation wird auf Antrag ein Exmatrikulationsvermerk erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

§ 17 Studierende im Prüfungsverfahren

Zur Erbringung von Prüfungsleistungen muss der/die Studierende an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert sein. Exmatrikulierte Studierende, die sich in einem Prüfungsrechtsverhältnis befinden und eine Prüfungsleistung wiederholen müssen beziehungsweise deren Prüfung aufgrund genehmigten Rücktritts als nicht unternommen gilt, können die betreffende Prüfungsleistung noch erbringen; dies gilt nicht für Abschlussarbeiten.

§ 18 Kurzzeitstudium

Studierende ausländischer Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Freiburg studieren wollen, werden zu einem Kurzzeitstudium eines oder mehrerer Fächer zugelassen. Dies wird im Studienbuch durch einen entsprechenden Vermerk kenntlich gemacht. Die Immatrikulation erfolgt befristet, in der Regel für 2 Semester (§ 60 Absatz 1 LHG). § 3 gilt entsprechend.

§ 18a Forschungsaufenthalt

Studierende anderer Hochschulen können für einen vorübergehenden Forschungsaufenthalt befristet immatrikuliert werden; der Forschungsaufenthalt berechtigt nicht zum Erwerb von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Die Dauer des Forschungsaufenthalts soll einen Zeitraum von zwei Semestern in der Regel nicht überschreiten. Eine Immatrikulation gemäß Satz 1 kann nur erfolgen, wenn die Dauer des Forschungsaufenthalts mindestens einen Monat beträgt und die Fakultät oder die zentrale wissenschaftliche Einrichtung, an der der/die Studierende seine/ihre Forschungsstudien betreiben will, dem Service Center Studium eine schriftliche Erklärung darüber vorlegt, dass sie den Studierenden/die Studierende darüber belehrt hat, dass im Rahmen des Forschungsaufenthalts keine Leistungspunkte erworben werden können. Für einen Forschungsaufenthalt befristet immatrikulierte Studierende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 19 Gasthörer

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können auf Antrag Personen, die eine hinreichende Bildung besitzen, als Gasthörer zugelassen werden.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörererlaubnis ist formlos bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters von deutschen Bewerbern/Bewerberinnen beim Service Center Studium – Studierendensekretariat und von ausländischen Bewerbern/Bewerberinnen beim Service Center Studium – International Admissions and Services einzureichen.
- (3) Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt.
- (4) Gemäß der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Gasthörergebühren wird eine Gasthörergebühr erhoben.

§ 20 Schülerstudium

Schüler der gymnasialen Oberstufe können nach besonderer Vereinbarung zwischen Schule und Universität eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Die Berechtigung beinhaltet den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen; diese werden bei einem späteren regulären Studium an der Universität Freiburg anerkannt, sofern die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist (§ 64 Absatz 2 LHG).

§ 21 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studienbuches und der Unicard ist dem Studierendensekretariat unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Dem Studierendensekretariat sind ferner alle Änderungen und fehlerhaften Eintragungen der in der Studentendatei erfassten Daten, insbesondere des Namens und der Anschrift, mitzuteilen.

§ 22 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Nachfristen für die Rückmeldung werden für das Sommersemester längstens bis zum 20. März, für das Wintersemester bis zum 20. September gewährt. Nachfristen für die Einreichung von Zulassungsanträgen werden längstens bis eine Woche vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters gewährt.

§ 23 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 12. März 1998 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 29 Nr. 14, Seiten 40-47 vom 12. März 1998), zuletzt geändert am 9. Juni 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36 Nr. 18, Seite 51 vom 9. Juni 2005), außer Kraft.
- (3) § 17 gilt nicht für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits in einem Prüfungsverfahren befinden.

Anlage

(zu § 1 Absatz 4)

Studiengänge mit Studienjahrregelung

A. In folgenden Studiengängen werden Studienanfänger/Studienanfängerinnen nur zum Wintersemester zugelassen:

1. Staatsexamensstudiengänge

Humanmedizin
Pharmazie
Rechtswissenschaft

2. Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences

3. Polyvalenter Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Biologie
Chemie
Chinesisch
Deutsch
Englisch
Französisch
Geographie
Geschichte
Griechisch
Informatik
Italienisch
Katholische Theologie
Latein
Mathematik
Philosophie/Ethik
Physik
Politikwissenschaft
Russisch
Spanisch
Sport
Wirtschaftswissenschaft

4. Bachelor of Arts-Studiengänge

Altertumswissenschaften
Angewandte Politikwissenschaft
Archäologische Wissenschaften
Betriebswirtschaftslehre
Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft
English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Hauptfach)
Ethnologie
Europäische Gesellschaften und Kulturen
FrankoMedia – Französische Sprache, Literatur und Medienkultur
Französisch
Geographie
Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive
Germanistik: Deutsche Literatur
Geschichte
IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur
Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft
Islamwissenschaft
Italienisch
Judaistik
Katalanisch
Klassische Philologie
Klassische und Christliche Archäologie
Kognitionswissenschaft
Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
Kunstgeschichte
Medienkulturwissenschaft
Musikwissenschaft
Neuere und Neueste Geschichte
Philosophie
Politikwissenschaft
Portugiesisch
Psychologie
Romanistik
Sinologie
Skandinavistik (Hauptfach)
Slavistik
Soziologie

Spanisch
Sprachwissenschaft des Deutschen
Volkswirtschaftslehre
Vorderasiatische Altertumskunde

5. Bachelor of Science-Studiengänge

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)
Biologie
Chemie
Embedded Systems Engineering
Geographie
Geowissenschaften
Hebammenwissenschaft
Informatik
Mathematik
Mikrosystemtechnik
Molekulare Medizin
Pflégewissenschaft
Pharmazeutische Wissenschaften
Physik
Psychologie
Regio Chimica
Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit
Sustainable Systems Engineering
Umweltnaturwissenschaften
Volkswirtschaftslehre
Waldwissenschaften

6. Master of Education-Studiengänge

Chinesisch
Politikwissenschaft
Sport
Wirtschaftswissenschaft

7. Master of Education Erweiterungsfach-Studiengänge

Deutsch
Englisch
Geschichte
Griechisch
Informatik
Latein
Mathematik
Physik
Politikwissenschaft
Russisch
Wirtschaftswissenschaft

8. Master of Arts-Studiengänge

Altertumswissenschaften
Angewandte Politikwissenschaft
Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen
British and North American Cultural Studies
Caritaswissenschaft und Ethik
Classical Cultures
Deutsche Literatur
Deutsch-Französische Journalistik
English Language and Linguistics
English Literatures and Literary Theory
Ethnologie
Europäische Literaturen und Kulturen/European Literatures and Cultures
Fremdsprache Deutsch/Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft
Gender Studies
Germanistische Linguistik

Interdisciplinary Ethics
Interdisziplinäre Anthropologie
Interkulturelle Studien – Deutschland und Frankreich
Internationale Wirtschaftsbeziehungen
Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt
Judaistik
Klassische Philologie
Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften
Linguistik/Linguistics
Medienkulturforschung
Modern China Studies
Musikwissenschaft
Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien
Philosophie
Religionswissenschaft
Romanistik
Russlandstudien – Literatur, Geschichte und deutsch-russischer Kulturkontakt
Slavische Philologie
Soziologie

9. Master of Science-Studiengänge

Betriebswirtschaftslehre (Public and Non-Profit Management)
Biochemistry and Biophysics
Biologie
Biomedical Sciences
Economics
Environmental Governance
Forstwissenschaften/Forest Sciences
Geographie des Globalen Wandels
Geology
Global Urban Health
Hydrologie
Intelligente Eingebettete Mikrosysteme
Microsystems Engineering
Neuroscience
Palliative Care
Parodontologie und Implantattherapie
Pflégewissenschaft
Psychologie: Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften
Psychologie: Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten
Renewable Energy Engineering and Management
Sportwissenschaft – Angewandte Bewegungsforschung
Sustainable Materials
Sustainable Systems Engineering
Umweltwissenschaften/Environmental Sciences
Volkswirtschaftslehre

10. Master of Laws-Studiengänge

Deutsch-Französisches Recht

11. Master of Business Administration-Studiengänge

International Taxation

12. Lizentiatsstudiengang Katholische Theologie

B. In folgenden Studiengängen werden Studienanfänger/Studienanfängerinnen nur zum Sommersemester zugelassen:

Master of Arts-Studiengänge

Social Sciences

Änderungssatzungen:

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Freiburg vom 20. September 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 53, S. 212–225)

Berichtigung vom 20. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 65, S. 336)

Berichtigung vom 27. Januar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 7, S. 23)

Erste Änderungssatzung vom 26. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 12, S. 33):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2008 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 22. August 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 67, S. 381–383):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 46, S. 266):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2010 in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2010.

Vierte Änderungssatzung vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 71, S. 397–400):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung vom 26. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 84, S. 586–590):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Sechste Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 90, S. 639):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Siebte Änderungssatzung vom 10. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 39, S. 400–402):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Achte Änderungssatzung vom 30. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 106, S. 970–971):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Neunte Änderungssatzung vom 27. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 88, S. 346–348):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft.

Zehnte Änderungssatzung vom 25. September 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 70, S. 565–568):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 26. September 2014 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 4 tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Elfte Änderungssatzung vom 27. Februar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 7, S. 77):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Zwölfte Änderungssatzung vom 29. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 51, S. 216–220):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Dreizehnte Änderungssatzung vom 29. November 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 72, S. 466–469):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Vierzehnte Änderungssatzung vom 27. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 43, S. 174–175):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2017 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 3 treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 27. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 56, S. 393–394):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 14. August 2018 in Kraft. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Sechzehnte Änderungssatzung vom 7. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 52, S. 212–214):
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Siebzehnte Änderungssatzung vom 26. Juli 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 50, S. 217–219):
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.